



Aktualisierte Umsetzungshinweise Kostenerstattung nach der „Übergangsregelung“ des § 42d SGB VIII

Sinn und Zweck des § 42d Abs. 4 SGB VIII ist, das Altsystem des Abrechnungsverfahrens i. S. v. § 89d Abs. 3 SGB VIII **final zu beenden**. Somit ist das Altsystem final zur Abrechnung zu bringen; dies bedeutet, dass auch sämtliche Ansprüche final durchzusetzen sind.

Die in § 42d Abs. 4 SGB VIII formulierten Fristen sind vor diesem Hintergrund im Ergebnis keine abstrakten, sondern konkrete Fristen – dies betrifft sowohl die **Ausschlussfrist** als auch die **Verjährungsfrist**.

- Die neue **Ausschlussfrist** des § 42d Abs. 4 S. 1 SGB VIII ist dabei eine **zusätzliche Frist zu den nach der Gesetzeslage bereits bestehenden Ausschlussfristen**. Nach § 42d Abs. 4 S. 1 SGB VIII ist die **Geltendmachung** von Ansprüchen betreffend **Kosten**, die vor dem 1. November 2015 entstanden sind, mit Ablauf des 31. Juli 2016 nicht mehr möglich.
- Das **Ereignis**, an das nach § 113 SGB X i. S. d. **§ 42d Abs. 4 S. 2 SGB VIII** für den **Verjährungsbeginn** anzuknüpfen ist, ist das **Inkrafttreten des Gesetzes** (1. November 2015). Die Verjährung endet mithin ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres des Inkrafttretens des Gesetzes, also zum 31. Dezember 2016.

Die neuen gesetzlichen Fristen lauten demnach:

- zusätzliche konkrete Ausschlussfrist: 1. August 2016 (Geltendmachung bis zum Ablauf des 31. Juli 2016)**
- Ende der einheitlichen Verjährungsfrist: 31. Dezember 2016**

Im Einzelnen:

1. Die zusätzliche konkrete Ausschlussfrist: 1. August 2016

- Für **sämtliche Ansprüche betreffend Kosten**, die vor dem 1. November 2015 entstanden sind und deren Geltendmachung nicht bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschlossen war, greift die **Ausschlussfrist des 1. August 2016**.
- Diese stellt eine **zusätzliche neue Ausschlussfrist** dar, die der Beendigung des Altsystems dient. Etwaige sonstige bereits bestehende Ausschlussfristen behalten somit Gültigkeit.
- Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens **ausgeschlossene Ansprüche leben nicht wieder** auf.

Was ist erforderlich, um die neue zusätzliche Ausschlussfrist zu wahren?

Bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 ist demgegenüber dem erstattungspflichtigen überörtlichen Träger der Anspruch geltend zu machen. Dies erfordert lediglich ein unbedingtes Einfordern der Leistung. Ein bloß vorsorgliches Anmelden genügt aber nicht. Der Wille des Erstattungsberechtigten, zumindest rechtssichernd tätig zu werden, muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles der Erklärung deutlich erkennbar zugrunde liegen. Ausreichend ist hierfür beispielsweise die Übermittlung des bereits bisher verwendeten Antragsformulars B2 an den Kostenerstattungsträger, das als Teil der „Empfehlungen zur Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII, 2. Auflage“ der BAGLJÄ in ihrer 100. Arbeitstagung vom 05. bis 07.04.2006 in Düsseldorf beschlossen wurde.

2. Die einheitliche Verjährungsfrist: 31. Dezember 2016

- Für **sämtliche** am 1. November 2015 bestehenden, nicht ausgeschlossenen sowie nicht verjährten **Ansprüche** greift die neue **einheitliche Verjährung zum 31. Dezember 2016**.
- Dies kann ggf. zu Verjährungsverlängerungen und -kürzungen führen; die Geltendmachung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehender, unverjährter Ansprüche wird damit aber in keinem Fall abgeschnitten. Das heißt: Was zum 1. November 2015 noch nicht verjährt war, verjährt nicht rückwirkend.
- Eine **Wiederbelebung** zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits verjährter Ansprüche ist **ausgeschlossen**. Das heißt: Was zum 1. November 2015 verjährt war, bleibt verjährt.

Wie verändern sich laufende Verjährungsfristen?

- Sämtliche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Verjährungsfristen richten sich ab 1. November 2015 nach der Neuregelung, das heißt, diese laufen nunmehr **einheitlich bis zum 31. Dezember 2016**.

Vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks halten wir **formularmäßige** Verzichte, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen, für rechtsmissbräuchlich.